



Von: Monika.Beck@kfw.de [<mailto:Monika.Beck@kfw.de>]

Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2017 09:26

An: [REDACTED]

Cc: Andreas.Mueller@kfw.de; Matthias.Taeubner@kfw.de; Philipp.Rau@kfw.de

Betreff: AW: Umsetzungsgesetz zur 4. EU Geldwäscherichtlinie Anmerkungen KfW

Sehr geehrte [REDACTED]

wie am Freitag im Termin zwischen [REDACTED] besprochen, haben wir unsere Stellungnahme im Anhang noch einmal präzisiert und durch Formulierungsvorschläge ergänzt.

Aufgrund der nicht bestehenden Vertragsbeziehungen, gehen wir auch weiterhin von einer Nichtanwendbarkeit der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Endkreditnehmer aus.

Für Rückfragen stehen ich und mein Team jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen nach Berlin,

Monika Beck

Monika Beck
Direktorin

KfW Bankengruppe
Bereich Compliance - COa
Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Phone +49 69 7431-4069

Von: Beck, Monika
Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2017 09:24
An: 'Judith.Hermes@bmf.bund.de'
Cc: Müller, Andreas; Täubner, Matthias
Betreff: Umsetzungsgesetz zur 4. EU Geldwäscherichtlinie Anmerkungen KfW

Sehr geehrte Frau Hermes,

wie Dienstag 17.1.2017 telefonisch besprochen, ist die KfW in besonderem Maße von der Reform des Geldwäschegesetzes betroffen. In der neuen Fassung des Referentenentwurfes wurden im Gegensatz zum Vorläufer unseres Erachtens die Besonderheiten des inländischen und internationalen Fördergeschäfts nicht berücksichtigt.

Nachfolgend die wesentlichen Punkte:

- a) **Durchleitungsgeschäft**
Gemäß KfW-Gesetz agiert die KfW überwiegend im Durchleitungsgeschäft. Das heißt, KfW vergibt Darlehen an deutsche regulierte Finanzinstitute für Förderzwecke (z.B. Finanzierung von energieeffizienten Maßnahmen), die die Banken wiederum an Privatkunden (Endkreditnehmer) weiterleiten. KfW hat in diesen Fällen keine Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehung mit dem Endkreditnehmer. Es finden keine Transaktionen zwischen KfW und dem Endkreditnehmer statt. Die KfW führt keine Geschäftskonten der Endkreditnehmer.
Folglich liegt auch die Kredit- und Complianceprüfung der Endkreditnehmer bei dem Finanzinstitut. Die KfW führt lediglich eine Förderwürdigkeitsprüfung durch (z.B. Einhaltung von Vorgaben bei Energie effizientem Sanieren).

Wir bitten um Rückmeldung, ob mit der neuen gesetzlichen Lage künftig von einer wesentlichen Auslagerung auszugehen ist.

- b) **Auftragsgeschäft:**
Neben dem Durchleitungsgeschäft betreibt die KfW auch Produkte im direkten Auftrag des Bundes, zum Beispiel in der Bildungs- und Kommunalfinanzierung (u.a. Bau von Flüchtlingseinrichtungen). Bei den Bildungsprodukten erfolgt die Identifizierung der Darlehensnehmer und die Anweisung der Auszahlung durch Bescheidstellen, z.B. Bafög-Ämter.
Bisher war für diese staatlichen Förderprogramme die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten angemessen, ermöglicht durch §25 i KWG: "...vereinfachte Sorgfaltspflichten für Kreditverträge im Rahmen eines staatlichen Förderprogramms, der über eine Förderbank des Bundes oder der Länder abgewickelt wird und dessen Darlehenssumme zweckgebunden verwendet werden muss.."
Falls die Gesetzänderung nun erhöhte Sorgfaltspflichten verlangt, wären die zuständigen Ministerien Auf die Einhaltung der erhöhten Anforderungen zu verpflichten, die die Förderung verantworten.

Wir bitten vor diesem Hintergrund, die vereinfachten Sorgfaltspflichten im Fördergeschäft des Bundes nach wie vor als angemessen zu betrachten und einen Hinweis an geeigneter Stelle zu übernehmen.

- c) **PeP:**
Die Definition einer politisch exponierten Person (PeP) wird gem § 1 GWG neu erweitert u.a. auf Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen (Pkt. 9) und Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer internationalen oder europäischen Organisation (Pkt. 10).

Ein höheres Risiko wird auch bei einer PeP-Eigenschaft des wirtschaftlich Berechtigten gem. § 14 Abs. 3 GwG neu vorgegeben. Die Definition ist insgesamt unbestimmt.
Eine Klarstellung z.B. welche Organisationen durch Nummer 10 erfasst sind, ist erforderlich.

§ 14 Abs. 3 Nr. 1 GwGE erweitert die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten risikounabhängig auf alle PeP, die §§ 14 Abs. 4 und Abs. 5 GwGE normieren die Einzel-Transaktionsprüfung.

Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme der DK.

Diese Regelung betreffe die KfW im besonderen Maße, da sie pauschal einen Großteil der Geschäfte der KfW-Entwicklungsbank in ein hohes Risiko überführt. Die Arbeit der KfW erfolgt in der Entwicklungszusammenarbeit auf Basis bilateraler Verträge zwischen Deutschland und dem zu fördernden Staat. Die KfW identifiziert auf dieser Grundlage die zu finanzierende Projekte (z.B. Solarenergieprojekte, Finanzierung von Straßen, Krankenhäusern, Schulen, Entwicklungsbanken).

Das Geschäft wird über dreiseitige Verträge (Staat, Projekt, KfW) abgeschlossen.

Das heißt, staatliche Vertreter (PeP's) unterzeichnen immer mit, haben aber faktisch keinerlei Möglichkeit auf die Transaktion einzuwirken. Die PeP's treffen keine eigenständigen Entscheidungen.

Transaktionsabrufe oder Verfügungen können nicht vorgenommen werden.

Ferner besteht eine Zweckbindung der Mittel und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. jährliche Mittelverwendungsprüfung. Das neue Gesetz würde den bürokratischen Aufwand ungeachtet des faktischen Risikos unverhältnismäßig erhöhen.

Dies erschwert maßgeblich den Förderauftrag des Bundes und der KfW.

Wir bitten vor diesem Hintergrund, die vereinfachten Sorgfaltspflichten im Fördergeschäft des Bundes im Zusammenhang mit PEP's nach wie vor als angemessen zu betrachten und einen Hinweis an geeigneter Stelle zu übernehmen.

d) Zuverlässige Dritte

Ausgangslage: Verpflichtete dürfen künftig gem. § 16 Abs. GwG neu nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist.

Ausgenommen hiervon sind Zweigstellen von in der EU niedergelassenen Verpflichteten und Tochterunternehmen (>50%) von in der EU niedergelassenen Verpflichteten.

Aufgrund des der KfW zu Grunde liegenden Förderauftrags werden Projekte in Drittstaaten mit hohem Risiko durchgeführt. Hierbei kann es, in Anbetracht der vorliegenden Infrastruktur (wir sind in vielen Entwicklungsländern, vertreten, allerdings nicht mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen, sondern mit Repräsentanzen, KfW-Mitarbeiter nach dt. Recht) und des verpflichtenden Charakters des Geschäftes (Auftragsgeschäft) erforderlich sein, Identifizierungsmaßnahmen durch Dritte, die nicht die o.g. Anforderungen aufgrund eines fehlenden EU-Bezugs erfüllen, durchführen zu lassen.

Wir bitten, in die Ausnahme neben Zweigstellen und Tochterunternehmen auch Repräsentanzen aufzunehmen und analog zu den DK-Hinweisen darüber hinaus Botschaften und die Außenhandelskammern als zuverlässige Dritte zuzulassen und dies an geeigneter Stelle aufzuführen.

e) Videoidentifizierung

Der Förderauftrag sieht ferner Maßnahmen für deutsche Studenten im Ausland vor. In diesen Fällen soll verstärkt auf eine Videoidentifizierung abgestellt werden.

Die Anforderungen der BaFin gem. RS 04/2016 sind teilweise für die KfW nicht umsetzbar (Referenzüberweisung wg. fehlender Kontoverbindung nicht möglich).

Wir bitten, die Zulässigkeit einer Videoidentifizierung nicht zwingend an eine Referenzüberweisung zwischen den Vertragspartnern zu binden, insbesondere für die Fallkonstellation, dass ein Verpflichteter nicht über Geschäftskonten verfügt.

Herzlichen Dank im Voraus für die Berücksichtigung der Punkte.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen ich Ihnen selbstverständlich jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen nach Berlin,

Monika Beck

Monika Beck
Direktorin

KfW Bankengruppe
Bereich Compliance - COa
Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Phone +49 69 7431-4069
Mobil: +49173 652 4692
Fax +49 69 7431-9178
email: monika.beck@kfw.de

KfW / Sitz: Frankfurt am Main
Vorstand: Dr. Ulrich Schroeder (Vorsitzender), Dr. Guenther Braeunig,
Dr. Ingrid Hengster, Dr. Norbert Kloppenburg, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiss
Verwaltungsrat: Bundesminister Dr. Wolfgang Schaeuble (Vorsitzender)

-----Disclaimer-----
Die in dieser E-Mail und den dazugehoerigen Anhaengen (die Nachricht) enthaltenen Informationen sind nur fuer den Adressaten bestimmt und koennen vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtuemlich erhalten haben, loeschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben. Ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlaessigkeit schliessen wir jegliche Haftung fuer Verluste oder Schaeden aus, die durch virenbefallene Software oder E-Mails verursacht werden.

-----Disclaimer-----
The information contained in this e-mail and any attachments (the message) is intended for the addressee only and may contain confidential and/or privileged information. If you have received the message by mistake please delete it and notify the sender and do not copy or distribute it or disclose its contents to anyone. Except in case of gross negligence or wilful misconduct we accept no liability for any loss or damage caused by software or e-mail viruses.